

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses und Herr Kollege Kurz. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen - Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine Stimmenthaltungen.

Das Gesetz ist somit angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 7

Gesetzentwurf der Abgeordneten Alois Glück, Dr. Kempfler, Loscher-Frühwald und anderer und Fraktion (CSU)

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drucksache 13/11131)

- Zweite Lesung -

dazu: Änderungsantrag der Abgeordneten Dingreiter, Ihle, Dr. Kempfler und anderer und Fraktion (CSU) (Drucksache 13/11231)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. - Wortmeldungen sehe ich nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 13/11131, der Änderungsantrag auf Drucksache 13/11231 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Grenzland auf Drucksache 13/11237 zugrunde.

Der federführende Ausschuß für Wirtschaft, Verkehr und Grenzland empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe einer Neufassung des § 1. Dem stimmte der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen bei seiner Endberatung zu. Als Datum des Inkrafttretens schlägt er vor, in § 2 den „1. August 1998“ einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf in der vom endberatenden Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorgeschlagenen Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen von CSU, SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Herr Kollege Kurz. Gibt es Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine Stimmenthaltungen. Es ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, treten wir gemäß § 60 der Geschäftsordnung unmittelbar in die Schlußabstimmung ein. Ich schlage vor, sie ein einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das ist meines Erachtens das gesamte Hohe Haus einschließlich des Herrn Kolle-

gen Kurz. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Niemand steht, dann gibt es keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? - Sehe ich auch nicht. Das Gesetz ist so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung“.

Der Änderungsantrag der CSU, Drucksache 13/11231, wurde vom federführenden Ausschuß für Wirtschaft, Verkehr und Grenzland für erledigt erklärt. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann hat dieser Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 8

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Christoph Maier, Loscher-Frühwald, Kupka und anderer (CSU)

zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern (Drucksache 13/10691)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Herr Kollege Franzke hat um das Wort gebeten. Die Redezeiten wurden zwischen den Fraktionen vereinbart. Ist Ihnen das bekannt, Herr Kollege?

(Franzke (SPD): Ja!)

Herr Kollege, ich erteile Ihnen das Wort.

Franzke (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Bei dem Gesetzentwurf zur Änderung des Fischereigesetzes handelt es sich um einen Gesetzentwurf einiger Kollegen von der CSU-Fraktion. Es handelt sich um einen Vorgang, der unter dem Diktat der Verwaltungsvereinfachung steht und den sogenannten Fischereischein auf Lebenszeit beinhaltet.

In den Beratungen der einzelnen Ausschüsse wurde davon ausgegangen, daß die zuständigen Verbände der Fischerei mit dieser Änderung einverstanden sein sollen, ansonsten würde man eine derartige Regelung nicht treffen.

Die Fischerei - wir hatten erst vor kurzem eine Landespräsidiumssitzung auch zu dieser Frage - sieht in dem vorgelegten Gesetzentwurf keine Verwaltungsvereinfachung, sondern im Gegenteil eine Verwaltungsmehrung. Die Kolleginnen und Kollegen, die die Beratungen in den Ausschüssen mit durchgeführt haben, haben bei Nachfragen, wann, wo und wie das geregelt werden soll, immer wieder darauf verwiesen, daß dazu noch entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen werden müssen. Es steht also fest, daß dies mit Sicherheit keine Verwaltungsvereinfachung ist, sondern eine Verwaltungsvermehrung.

Viele Unklarheiten sind bei den Gesetzesberatungen auch nicht bereinigt worden. Wir wissen bis heute nicht, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die Kommunen in Zukunft mit diesem neuen Gesetz werden umgehen können. Ich bitte, sich vorzustellen - für Nichtfischer ist das vielleicht etwas problematisch -, daß ein Fischereischein immer mitgeführt werden muß. Wenn man